

**Gebührensatzung
der Volkshochschule Rotenburg (Wümme)
vom 01.07.2019**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am ???.???.???? folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz/Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Rotenburg (Wümme) werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.
- (2) Für besondere Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der/die Teilnehmer/in, bei Minderjährigen auch der/die gesetzliche(n) Vertreter/in.

§ 3 Gebührentarif

- (1) Die Teilnahmegebühr beträgt für

1. Kurse, Seminare, Bildungsurlaube und Arbeitskreise
ab 7 Teilnehmer/innen pro Unterrichtsstunde 2,90 €
2. Kurse, Seminare und Bildungsurlaube im Fachbereich Berufliche Bildung und EDV
ab 7 Teilnehmer/innen pro Unterrichtsstunde 3,90 €
3. Einzelveranstaltungen und Vortragsreihen pro Abend 5,00 – 10,00 €
4. einen Vorbereitungskurs zum Sekundarabschluss I (Hauptschulabschluss)
während der Laufzeit des Lehrgangs mtl. 30,00 €
zzgl. einer einmaligen Anmeldegebühr von 50,00 €
zzgl. einer einmaligen Verwaltungsgebühr für die Prüfung von 100,00 €
5. einen Vorbereitungskurs zum Sekundarabschluss (Realschulabschluss, qualifizierter Realschulabschluss) während der Laufzeit des Lehrgangs
für die Abendrealschule mtl. 40,00 €
für die Tagesrealschule mtl. 78,00 €
zzgl. einer einmaligen Anmeldegebühr von 50,00 €
zzgl. einer einmaligen Verwaltungsgebühr für die Prüfung von 110,00 €
6. bei Bedarf kann die Volkshochschule einen Vorbereitungslehrgang für die Erlangung der Hochschulreife durch das Abitur (Abendlehrgang) oder einen Vorbereitungslehrgang auf die Erlangung der Hochschulreife durch die sog. Z-Prüfung einrichten. Die Gebühren werden analog der Gebührenerhebung für Vorbereitungskurse für den Sekundarabschluss nach Laufzeit und Aufwand berechnet.

- (2) Die Prüfungsgebühren erhöhen sich, wenn die Gebühren einer externen Prüfungsstelle (z.B. Landesverband der Volkshochschulen) erhöht werden.
- (3) Fallen in den Veranstaltungen der Volkshochschule neben den Gebühren nach § 3 Abs.1 besondere Kosten an, werden diese anteilig auf die Teilnehmenden umgelegt.

Besondere Kosten können z.B. für Verbrauchs- und Lebensmittel, Arbeitsmaterial, Raummieten und Energie sowie Unterbringung, Fahrt und Verpflegung entstehen.

- (4) Die Bearbeitungsgebühr für fristgerechte Abmeldungen beträgt 20 % der Kursgebühr, mindestens 2,50 €, höchstens 10,00 €. Cent-Beträge werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (5) Für das Ausstellen von Teilnahmebescheinigungen wird eine Gebühr von 1,00 € erhoben. Das gilt nicht für Bescheinigungen in Kursen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen, in Z-Prüfungskursen sowie in Bildungsurlaubsveranstaltungen.
- (6) Die in Abs. 2 bis 6 aufgeführten Kosten und Gebühren werden auch bei Gebührenermäßigung bzw. -freiheit nach § 4 erhoben.
- (7) Im Einzelfall kann der VHS-Leiter/die VHS-Leiterin eine abweichende Gebühr festsetzen. Dies gilt insbesondere für Kurse unterhalb der Mindestteilnehmerzahl, im Falle einer Vereinbarung über höhere Honorarkosten, bei hohen Fahrtkosten für Dozenten sowie für Veranstaltungen, die mit anderen Trägern, Institutionen oder Organisationen durchgeführt werden.

§ 4 Gebührenermäßigung, Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass

- (1) Ermäßigungen zu 50 % der in § 3 Abs. 1 genannten Gebühren:
 - Schüler/innen
 - Studenten/innen bis 30 Jahre
 - Auszubildende
 - Freiwilligendienstleistende (FSJ, Bundesfreiwilligendienst)
 - Inhaber der Jugendleitercard juleica
- (2) Ermäßigungen zu 50 % auf die Eintrittspreise von Kulturveranstaltungen der VHS:
 - Inhaber der niedersächsischen Ehrenamtskarte
- (3) Ermäßigungen zu 75 % der in § 3 Abs. 1 genannten Gebühren:
 - Leistungsempfänger/innen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII.
Diese Regelung gilt auch für Personen, deren Familieneinkommen das 1,5-fache der Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch II und XII nicht überschreitet.
 - Inhaber/innen des Rotenburg-Passes.
- (4) Veranstaltungen, für die ein überwiegend kommunales Interesse besteht, können gebührenfrei angeboten werden.
- (5) Gebühren nach § 3 Abs. 1 können im Einzelfall durch den VHS-Leiter / die VHS-Leiterin aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet, sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (6) Ermäßigungen werden nur bei Vorlage entsprechender, gültiger Nachweise in der VHS-Geschäftsstelle gewährt.
- (7) Abs. 1 bis 4 gilt nicht für Bildungsurlaube, längerfristige Lehrgänge, Lehrgänge mit besonderer Förderung, Veranstaltungen mit anderen Trägern, Institutionen und Organisationen sowie Studienreisen, Tagesfahrten und Exkursionen und Kurse, die nicht nach dem niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz anerkannt sind. Im Einzelfall entscheidet die VHS-Leitung.
- (8) Beanspruchen Teilnehmende Zuschüsse von dritter Seite, ist eine Ermäßigung ebenfalls nicht möglich.

§ 5 An- und Abmeldungen, Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die Anmeldung zu Kursen der VHS erfolgt schriftlich
 - per Anmeldekarte in der VHS-Geschäftsstelle zu den Öffnungszeiten
 - per Anmeldekarte, die auf dem Postwege, mit Email oder Fax gesendet wird
 - oder online über die VHS-Internetseite.Die von den Teilnehmern/innen unterzeichnete Anmeldung ist – auch bei E-Mail und Internet – verbindlich und verpflichtet zur Zahlung der angegebenen Kursgebühr. Die Anmeldung gilt als angenommen, wenn die VHS keine anderslautende Mitteilung macht. Eine Anmeldebestätigung erfolgt nicht. Die Aufnahme in die Kurse wird nach der Reihenfolge der Anmeldungen vorgenommen.
- (2) Die Teilnehmer/innen können sich nur schriftlich oder persönlich in der VHS-Geschäftsstelle bis spätestens 3 Tage nach dem 1. Kurstermin abmelden. Eine Abmeldung beim Dozenten/bei der Dozentin ist unwirksam. Das Fernbleiben gilt nicht als Abmeldung. Eine Abmeldung von Bildungsurlauben, Wochenendseminaren und Tagesseminaren ist nur bis 10 Tage vor Kursbeginn möglich. Andernfalls ist die volle Gebühr zu zahlen. Für eine fristgerechte Abmeldung wird in jedem Falle eine Bearbeitungsgebühr gemäß § 3 Abs. 5 erhoben.
- (3) Die Teilnehmer/innen können die Kursgebühr bar oder per Bankeinzug bezahlen. Barzahlung ist nur in der VHS-Geschäftsstelle möglich. In keinem Fall wird bei dem/der Dozenten/in bezahlt. Die Barzahlung erfolgt bei der Anmeldung, bei der Einzugsermächtigung wird die Gebühr nach Kursbeginn vom Konto abgebucht. Die Kursgebühren sind im VHS-Programmheft oder auf der Internetseite der VHS bei der entsprechenden Veranstaltung aufgeführt.
- (4) Für längerfristige Veranstaltungen über mehrere Semester verpflichten sich die Teilnehmenden mit der Anmeldung zur Zahlung der jeweiligen Kursgebühr und ggf. einer einmaligen Prüfungsgebühr. Die Kursgebühr wird monatlich fällig. Bei Kündigung durch die Teilnehmenden erlischt die Verpflichtung zur Zahlung nach Ablauf des Folgemonats, in dem die Abmeldung schriftlich erklärt wurde. Das gilt auch für nichtberechtigte Teilnehmer/innen in Kursen, die aus Bundesmitteln gefördert werden.
- (5) Über die Durchführung der VHS-Veranstaltungen entscheidet - auch in Ausnahmefällen – der/die VHS-Leiter/in.

§ 6 Gebührenrückerstattung

- (1) Bereits gezahlte Teilnahmegebühren werden grundsätzlich nur zurückerstattet, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, die die VHS zu vertreten hat, durch eine/n hauptamtliche/n Mitarbeiter/in der VHS abgesagt wird. Sagt die VHS Veranstaltungen teilweise ab, werden Kursgebühren entsprechend anteilig erstattet.
- (2) Bei vorzeitiger Beendigung eines Kurses kann in begründeten Ausnahmefällen (längere Krankheit, dauernde berufliche Verpflichtung) unter Vorlage entsprechender Nachweise eine anteilige Erstattung gezahlter Teilnahmegebühren bis zur Hälfte eines Kurses erfolgen.
- (3) Bereits gezahlte Materialkosten werden nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Volkshochschule Rotenburg (Wümme) vom ??.?? .???? außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den ????

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

Andreas Weber